



Statuten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung des Gründervereins „Verein Zirkuswunder Bern West“ am 28.01.2020 beschlossen.

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Zirkuswunder Bern West“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist parteilich und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Ziel:

Das Zirkusprojekt verschafft den Schulkindern eine Zeit- und Erlebnisinsel nonformaler und informeller Bildung. Das Projekt gibt den Kindern Raum, ihre Bedürfnisse auszudrücken und ihren Interessen zu folgen. Freiwilligkeit und intrinsische Motivation werden vertieft erlebbar. Freundschaftsbezüge und Solidarität unter den Kindern werden gestärkt. Die Kinder und Jugendlichen können durch Erfahrungen von Selbstwirksamkeit für ihre künftige Lebensgestaltung Mut und Durchhaltewillen entwickeln.

Zweck:

Der Verein ermöglicht den Kindern und Jugendlichen des Stadtteils Bern West jährlich wiederkehrend die aktive Teilnahme und Mitgestaltung eines **nachhaltigen** Zirkusprojektes. Dieses setzt einen wichtigen Gegenakzent zum hektischen, technisierten und leistungsorientierten Zeitgeist. Das Zirkusprojekt entspricht grundlegenden und vielfältigen Bedürfnissen der Schulkinder. Die Schulkinder erhalten die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Ressourcen einzubringen. Sie gestalten unter professioneller Anleitung über mehrere Tage ein künstlerisches Zirkusprogramm aus, welches Freiraum für Selbstwirksamkeit bietet.

Der Verein ist offen für Kooperationen mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im Raum Bern.

Art. 3 Mitgliedschaft / Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die mit dem Projekt in Beziehung stehen. Zuständig ist der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist für natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr möglich. Kindern bis zum 18. Lebensjahr steht nach der Teilnahme am Projekt die Möglichkeit zur Mitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrecht offen.

Mit der Bezahlung des Beitrags geniessen die Mitglieder:

- Das Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten
- Das Recht auf Wahl der Vereinsorgane und
- Mietvergünstigungen bei Gemeinschaftsanlagen
- 10.- Rabatt an die Teilnahmegebühr für das 1. Kind bei der Anmeldung zur Zirkuswoche „Wunderplunder“ in Bern West



Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich. Erfolgt der Austritt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Das Vereinsjahr beginnt am 1.7.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen, das Ansehen des Vereins schädigt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Zuständig ist der Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass er innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren kann.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder mindestens 20 Tage zuvor durch den Vorstand persönlich einzuladen sind. Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

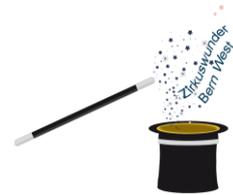
- Entgegennahme des Jahresberichts und -Ausblicks
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, des Vorstands und die Wahl von 1 bis 2 Revisor/Innen für die Dauer von 2 Jahren; Wiederwahl ist möglich
- Entgegennahme von Mitgliederanträgen (z.B. Bildung von Arbeitsgruppen)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Trimester des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können eine Einberufung verlangen. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage zuvor dem Vorstand einzureichen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Statutenänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen mit dem Kerngeschäft des Vereins in Beziehung stehen (siehe auch Art. 3 Mitgliedschaft / Aufnahme). Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Akquirierung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Strategische Führung der Form und Struktur des Kerngeschäfts
- Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen
- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Koordinationsarbeiten mit diversen Fachstellen und Organisationen
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Pädagogische Vorbereitung und Begleitung der Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Budgets
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin). Er wird mindestens halbjährlich vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin einberufen oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder eine Arbeitsgruppe es verlangen. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie bestehen in der Regel aus Vereinsmitgliedern, es können jedoch auch andere Personen beigezogen werden.

Den Arbeitsgruppen gehören je mindestens ein Vorstandsmitglied an. Sie konstituieren sich selbst. Sie sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Werden einer Arbeitsgruppe bestimmte Aufgaben übertragen, so regelt der Vorstand mit der Arbeitsgruppe deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 9 Kooperation mit anderen Organisationen

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern. Zur Zeit sind dies:

- Zirkus Wunderplunder
- Tagi Brünnen / Holenacker
- Tagi Kleefeld
- Tagi Bümpliz
- Familiensupport Bern West
- Quartierzentrum im Tscharnergut
- Stiftung B Bienzgut
- Verein Landsitz Brünnen
- Quartiervereine Holenacker und Gäbelbach
- VBG
- KIBEW

Art. 10 Mittel des Vereins

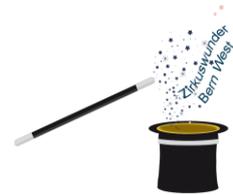
Der Verein hat folgende Mittel:

- Beiträge aus den Leistungsverträgen
- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Aktivitäten von Arbeitsgruppen
- Spenden
- Gönnerbeiträge

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Genehmigung des Budgets).

Mitgliederkategorien sind:

- natürliche Einzelpersonen CHF 20.-
- Familien CHF 30.-
- Organisationen CHF 100.-
- Gönner; diese haben Anrecht auf eine Mitgliedschaft, wenn der Betrag > CHF 200.- ist.



Die Bezahlung des Mitgliederbeitrags hat spätestens drei Monate nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung nicht, kann es gemäss Artikel 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Härtefällen, kann der Vorstand die Bezahlung der Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen die Inhaber/Innen des Präsidiums und Vizepräsidiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 12 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Kommt eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann eine zweite Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung frühestens einen Monat nach der ersten Versammlung beschliessen. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung nahe stehenden, gemeinnützigen Organisationen in Bern West zuzuführen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.01.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

28.01.2020, Bern

Der Präsident:

Die Protokollführerin:
